

Satzung

des

Museumsverein Nonnenhorn, Verein zur Pflege und Förderung des heimischen Brauchtums e.V.

§1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

„**Museumsverein Nonnenhorn, Verein zur Pflege und Förderung des heimischen Brauchtums e.V.**“ (Kurzform: Museumsverein Nonnenhorn e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Nonnenhorn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden ausschließlich und unmittelbar ideelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung von 1977 verfolgt.

Er macht sich zur Aufgabe, ein Museum einzurichten, zu erhalten, zu betreiben, auszubauen und insbesondere weitere Gegenstände aus den Bereichen der heimischen Landwirtschaft und Fischerei, des heimischen Handwerks sowie des kulturellen Erbes zu erwerben. Darüber hinaus wird sich der Verein der Erforschung der Ortsgeschichte widmen. Erklärtes Ziel des Vereins ist es, im Zeitalter der schnellen Strukturänderung allen Bürgern und Gästen den Sinn und die Wertschätzung für überlieferte Arbeit- und Lebensformen darzustellen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§3

Vereinsvermögen

Dem Zwecke des Vereins dienen

1. Die Mitgliedsbeiträge,
2. Zuschüsse sowie Spenden und Zuwendungen.

Alle gesammelten, gespendeten oder erworbenen Gegenstände bleiben im Eigentum des Vereins. Für Leihgaben übernimmt der Verein Pflege und Haftung.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden natürliche und juristische Personen (Vereine, wirtschaftliche Unternehmen), Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§5

Ehrenmitglieder

Mitglieder und Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag

des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie brauchen keine Beiträge zu zahlen, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person, durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schlusse eines Kalenderjahres, durch Streichung oder Ausschluss.

Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt bei Zuwiderhandlung gegen Bestrebungen des Vereins und bei unehrenhafter Handlungsweise. Vor der Streichung und dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Arbeitskreis
- c) die Mitgliederversammlung.

Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, beim Arbeitskreis vom Leiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden,
- der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter,
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
- zwei Beisitzerinnen bzw. zwei Beisitzern.

Kraft des Amtes gehören

- die amtierende 1. Bürgermeisterin bzw. der amtierende 1. Bürgermeister der Gemeinde Nonnenhorn und
- die Ortsheimatpflegerin bzw. der Ortsheimatpfleger ebenfalls dem Vorstand an.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

-
- die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden,
- die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter und
- die Schriftführerin bzw. den Schriftführer,
-

und zwar je alleine.

§9 Arbeitskreis

In den Arbeitskreis werden Mitglieder berufen, die sich besonders tatkräftig für den Verein einsetzen. Es sollen nicht mehr als 10 Personen in den Arbeitskreis berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Dieser erstattet jährlich in der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sollen den Vorstand beraten.

§10 Mitgliederversammlung

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft jährlich in dem auf den Geschäftsjahresschluß folgenden Vierteljahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein und gibt Zeit und Ort sowie Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dieser Versammlung schriftlich bekannt.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Tätigkeitsberichtes des Arbeitskreises,

3. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. die Genehmigung von Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

Für die Auflösung des Vereins gilt § 11 der Satzung.

Die Abstimmungen bei Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht; sonst sind sie in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

§11 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur behandelt werden, wenn wenigstens Zweidrittel der Mitglieder ihn einbringen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von Zweidritteln aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung steht nur einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

§12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nonnenhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.März 2018 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 29.Januar 1993 außer Kraft.